

Neuregelung der Preisüberwachung

Zusammenarbeit mit den Stellen der Partei.

Berlin, 20. November. Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat unter Aushebung oder Abänderung aller bisher getroffenen Bestimmungen über die Uebertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichskommissars für Preisüberwachung bestimmt,

daß Preise, Preisspannen oder Zuschläge aller Art in Zukunft nur noch durch den Reichskommissar für Preisüberwachung festgesetzt werden. Allen anderen Stellen wird jegliche Preisfestsetzung verboten.

Die Regelung in den Ländern.

Soweit Preise nur begrenzte räumliche Auswirkungen haben, kann die Festsetzung im Einverständnis mit dem Reichskommissar auch durch die obersten Landesbehörden, in Preußen durch die Oberpräsidenten, in Berlin durch den Staatskommissar erfolgen. Die Preisüberwachung wird in Preußen von den Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten),

in Sachsen von den Kreishauptleuten,

sonst von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen der allgemeinen Landesverwaltung durchgeführt.

Die Befugnis zur Schließung von Betrieben wegen Zuwiderhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen steht auch den Regierungspräsidenten zu; selbstverständlich hat sich der Reichskommissar diese Befugnis auch selbst vorbehalten.

Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM.

Im übrigen sind künftig auch Ordnungsstrafen gegen Unternehmungen, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Vorschriften begangen worden ist, oder gegen die schuldigen Personen bis zu 1000 RM. für jeden Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen.

Die Preisüberwachungsbehörden sind vom Reichskommissar gebeten worden, bei der Preisüberwachung mit den Gau- und Kreisleitern der NSDAP. Fühlung zu halten. In die Gau- und Kreisleiter hat der Reichskommissar die Bitte gerichtet, bestimmte Amtsleiter zu bezeichnen, deren Aufgabe es ist, die bei den Gau- und Kreisleitungen etwa eingehenden Beschwerden zu sammeln und nach Sichtung der nächsten zuständigen Ueberwachungsbehörde der allgemeinen Landesverwaltung zuzuleiten.

Die Begründung.

Die durch den Erlass getroffenen Bestimmungen werden vom Reichskommissar für Preisüberwachung wie folgt begründet:

Die starke Zentralisierung ist erforderlich, um zunächst einmal die in den letzten Monaten aus dem Drange der Ereignisse heraus entwickelte starke Zerplitterung in der Preisüberwachung wieder zu beseitigen. Die Zerplitterung trägt die Gefahr der Entwicklung zu wirtschaftlichen Sondergebieten in sich und könnte zu unerwünschten wirtschaftswidrigen Warenbewegungen führen. Auch in der Preisüberwachung muß die Wirtschaftseinheit des Reiches gewährleistet bleiben.

Keine Einzelaktionen.

Im Anschluß an seine Anordnung über die Zentralisierung der Preisfestsetzung hat der Reichskommissar für Preisüberwachung die zuständigen Stellen angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß irgendwelche Einzelaktionen auf dem Gebiete der Preisfestsetzung nicht mehr stattfinden.

Höchstpreise für Butter.

Der Schlusstein in der Marktordnung.

Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft hat eine Anordnung über die Festsetzung von Butterpreisen erlassen. Demnach gelten vom 21. November

an bei der Abgabe von 50 Kilogramm Butter seitens der Molkerei an Wiederverkäufer folgende Festpreise:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Deutsche Markenbutter | 130 RM. |
| Deutsche feine Molkereibutter | 127 RM. |
| Deutsche Molkereibutter | 123 RM. |
| Deutsche Landbutter | 118 RM. |
| Deutsche Rohbutter | 110 RM. |

Diese Preise gelten einschließlich Faß und Gebinde ab Versandstation des Erzeugers für alle vom 21. November ab am Empfangsort eintreffenden Sendungen. — Zu diesen Preisen sind

Zuschläge zugelassen,

und zwar ein Zuschlag von höchstens 3 RM. als Frachtausgleich, ein weiterer von höchstens 5 RM. bei Lieferungen von Molkereien an Einzelhändler mit höchstens fünf Verkaufsstellen und schließlich ein weiterer von höchstens 5 RM. bei Lieferung von ausgepökelter Butter.

Für den Verkauf von nicht molkereimäßig hergestellter Butter gilt bei Abgabe an Wiederverkäufer ein Höchstpreis von 1,15 RM. und bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher ein solcher von 1,35 RM. je Pfund.

Die Höchstpreise für den Verbraucher.

Der Verbraucher wird für molkereimäßig hergestellte Butter höchstens folgende Preise zu zahlen haben:

und zwar für deutsche und gleichwertige Auslandsbutter. Soweit Verbraucherpreise bisher niedriger lagen, dürfen sie nach dieser Anordnung nicht erhöht werden.

Die Verletzung der Preisankordnungen ist unter hohe Strafe gestellt. (Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark.) — Anderweit erfolgte Preisfestsetzungen für Butter verlieren durch diese Anordnung ihre Wirksamkeit.

Hierzu wird noch mitgeteilt, daß die Regelung, nach der die bisherigen Verbraucherpreise, falls sie niedriger liegen, als die neuen Festpreise, nicht überschritten werden dürfen, auch für die nicht molkereimäßig hergestellte Butter gilt. Insofern bedeutet die neue Verordnung den Schlusstein in der Marktordnung auf dem Buttermarkt. Bisher waren die Preise für Butter im ganzen allerdings stabil, doch bestanden immer noch die Notierungskommissionen, deren Preisfestsetzungen als Richtlinien galten. Durch die Neuregelung wurden die Notierungskommissionen hinfällig.

Eine Ueberschreitung festgesetzter Preise ist, wie sich aus der Verordnung ergibt, unter keinen Umständen mehr zulässig. Es ist klar, daß ohne die Marktregelung die Preise für Butter jetzt zweifellos wesentlich höher liegen würden. Die jetzigen Preise bedeuten für den Verbraucher einen Ausgleich, der in der Zeit der Milchschwemme zwar höhere Butterpreise als sonst zu jener Zeit bezahlt hat, dafür aber jetzt die Butter zu einem niedrigeren Preis erhält, da durch die Marktregelung jedes Ansteigen der Butterpreise verhindert worden ist.

Preisüberwachung für Textilwaren.

Der Reichswirtschaftsminister hat im Zuge der Preisüberwachung, die seit Einziehung des Reichskommissars für Preisüberwachung in engem Einvernehmen mit diesem durchgeführt wird, kürzlich an einem Tage gleichzeitig in einer Reihe von Großstädten die Preise für Textilwaren in einer großen Zahl von Einzelhandelsgeschäften nachprüfen lassen. Allein in Berlin wurden Untersuchungen in weit über hundert Einzelhandelsgeschäften vorgenommen. Soweit Verstöße festgestellt wurden, werden die Schuldigen schwere Strafen treffen.

das sich die italienische und unsere Politik wie auch die ungarische gesetzt haben, die Erhaltung und Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen auch mit anderen Staaten nicht verhindert oder auch nur beeinträchtigt. So konnten wir in Rom in voller Uebereinstimmung neuerdings feststellen, daß die Gesamtheit der Völker, die zwischen Italien, Ungarn und Oesterreich im Interesse gegenseitiger wirtschaftlicher und kultureller Ergänzungen abgeschlossen wurden, sich gegen keinen anderen Staat richten, also auch keinen anderen Staat ausschließen, sondern daß der Beitritt allen offen steht, die das Bedürfnis nach wirtschaftlicher und kultureller Zusammenarbeit haben.

Unter Anwesenheit in Rom gab uns Gelegenheit, weitere Maßnahmen zur Vertiefung unserer wirtschaftlichen Beziehungen, den weiteren Aufbau des Dreierpaktens in dieser Richtung vorzubereiten; darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit einer engeren kulturellen Zusammenarbeit erreicht und zwar mit dem positiven Ergebnis, daß beiderseits Kulturinstitute in Rom und Wien errichtet werden. Deutschum und Latinität haben sich zu allen Zeiten in engster Verbrüderung stets aufs wirksamste im Interesse der beiderseitigen nationalen Kulturen ergänzt und befruchtet. Wenn Oesterreich durch den Aufbau der kulturellen Beziehungen ein Wesentliches dazu beiträgt, um einem Stück deutscher Kultur und deutschen Geisteslebens einen Wirkungskreis zu eröffnen, so können wir mit Recht in dieser Tatsache einen wertvollen Schritt auf dem Wege der besonderen österreichischen Sendung erblicken.

Unter Anwesenheit in Rom gab uns Gelegenheit, weitere Maßnahmen zur Vertiefung unserer wirtschaftlichen Beziehungen, den weiteren Aufbau des Dreierpaktens in dieser Richtung vorzubereiten; darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit einer engeren kulturellen Zusammenarbeit erreicht und zwar mit dem positiven Ergebnis, daß beiderseits Kulturinstitute in Rom und Wien errichtet werden. Deutschum und Latinität haben sich zu allen Zeiten in engster Verbrüderung stets aufs wirksamste im Interesse der beiderseitigen nationalen Kulturen ergänzt und befruchtet. Wenn Oesterreich durch den Aufbau der kulturellen Beziehungen ein Wesentliches dazu beiträgt, um einem Stück deutscher Kultur und deutschen Geisteslebens einen Wirkungskreis zu eröffnen, so können wir mit Recht in dieser Tatsache einen wertvollen Schritt auf dem Wege der besonderen österreichischen Sendung erblicken.

Die innerpolitische Krise in Japan.

Tokio, 21. November. Durch die Erklärung der japanischen Parteien, daß sie gegen das Kabinett Okada ein Misstrauensvotum einbringen würden, hat sich die Lage des japanischen Kabinetts außerordentlich verschlechtert. Der Vorsitzende des Geheimen Rates, Satohji, hat zu Donnerstag eine Sitzung des Geheimen Rates einberufen, die sich mit der innen- und außenpolitischen Lage des Reiches beschäftigen soll, ferner mit der Haltung der Parteien gegenüber dem Kabinett Okada und gegenüber den Militärkreisen, die besonders von den Parteien bekämpft werden. Die Zeitung „Kotumini“ behauptet, daß nach den bisherigen Besprechungen zwischen Ministerpräsident Okada, dem Kriegsminister Hayashi und dem Marineminister Ozuni der japanische Ministerpräsident den Parteien vorgeschlagen habe, wegen der gegenwärtigen außenpolitischen Verhandlungen das japanische Parlament bis Mitte Januar nächsten Jahres zu vertagen. Sollten die Parteien diesen Vorschlag nicht annehmen, so würde Ministerpräsident Okada dem Kaiser das Dekret zur Auflösung des Parlaments unterbreiten. In diesem Falle

würden Neuwahlen ausgeschrieben werden, die aber erst im nächsten Jahre stattfinden könnten. Die japanische Regierung werde sich in der Zwischenzeit mit der Reorganisation der japanischen Verfassung beschäftigen, die nach der Auffassung japanischer politischer Kreise verfaßt habe.

„Petit Journal“ über die Stellung des Vatikans zur Saarabstimmung.

Paris, 20. November. Der Berichterstatter des „Petit Journal“ in Rom meldet zu den Verhandlungen, die Außenminister Laval vor seiner Abreise aus Paris mit dem Apostolischen Nuntius in Paris, Maglione, und dem französischen Botschafter beim Vatikan, Roux, hatte. Der Vatikan habe nach reichlicher Ueberlegung der französischen Regierung den Standpunkt zur Kenntnis gebracht, den er hinsichtlich der Saarabstimmung für den dortigen Grenzbezirk einzunehmen sich entschlossen habe. Die Saarbevölkerung würde von ihren Priestern wenn auch nicht förmliche Ratschläge, so doch den Hinweis erhalten, daß die Stimmabgabe für die Rückkehr nach Deutschland als „Ausdruck ihrer vollkommen wohlberechtigten (legitimen) Ansicht“ angesehen werden würde.

RG-Rundgebungen sind genehmigungspflichtig.

Erlass des Reichspropagandaleiters.

Berlin, 19. November. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. gibt bekannt: Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlasse ich folgende Anordnung:

Öffentliche Versammlungen und Rundgebungen der NSDAP., all ihrer Gliederungen und aller angeschlossenen Verbände bedürfen der Genehmigung des zuständigen Hoheitsträgers, der über ihre Durchführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Propagandaleiter entscheidet. Diese Veranstaltungen werden genehmigt:

1. Durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn die Bedeutung der Veranstaltung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgeht;

2. durch den Kreisleiter, wenn die Bedeutung der Veranstaltung über den Ortsgruppenbereich hinausgeht;

3. durch den Gauleiter, wenn die Veranstaltung eine allgemeine politische Bedeutung für das Gaugebiet besitzt.

Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gauen umfaßt, ist nur mit meiner Genehmigung zulässig.

(gez. Dr. Goebbels,
Reichspropagandaleiter der NSDAP.)

Die Wimpelführung bei Dienstreisen der Wehrmacht.

Berlin, 19. November. Laut Verfügung des Reichswehrministers führen Kraftfahrzeuge der Wehrmacht bei Dienstreisen folgende Hoheitszeichen:

Wenn sich oberste Wehrmachtsorgane, die eine Kommandoflagge bzw. ein Rangabzeichen führen, in dem Wagen befinden, auf der linken Seite des Fahrzeuges die Kommandoflagge bzw. das Rangabzeichen, auf der rechten Seite einen dreieckigen Wimpel mit eingewebtem Wehrmachtshoheitszeichen.

Wenn sich Offiziere und Beamte im Offiziersrang im Wagen befinden, nur den Wimpel, und zwar Heereskraftwagen einen feldgrauen Wimpel mit weissen Hoheitszeichen, Marinekraftwagen einen blauen Wimpel mit gelbem Hoheitszeichen.

Kraftwagen, die im Truppenverband an Heubergen beteiligt sind, führen kein Hoheitszeichen. — Angehörige der Wehrmacht, die einen eigenen Kraftwagen besitzen, dürfen an diesem den feldgrauen bzw. blauen Wimpel führen.

„SS keine Versorgungsanstalt“.

Auf einer Sozialtagung der Hitlerjugend in Köln machte Obergebietsführer Artur Argmann bemerkenswerte Ausführungen über den Einfluß der Jugend im staatlichen Aufbau. Die SS, so erklärte Argmann, unterwerfe sich wesentlich von Jugendbewegungen anderer Staaten dadurch, daß sie nicht aus Gründen staatspolitischer Rücksicht geschaffen, sondern aus der Freiwilligkeit der Jugend gebildet wurde. Diese Freiwilligkeit gibt ihr auch heute und in Zukunft das Gepräge. Wir müssen daher alle diejenigen enttäuschen, die glauben, Mitgliedschaft zur Hitlerjugend brächte materielle Vorteile. Die Hitlerjugend ist keine Versorgungsanstalt.

Gas und Elektrizität müssen billiger werden.

Wichtige Empfehlungen an die Gemeinden.

Die Ausschüsse für gemeindliche Versorgungsbetriebe und gemeindliche Verkehrsbetriebe haben in den letzten Tagen Sitzungen abgehalten, um zu den aktuellen Fragen der Energiewirtschaft und der Verkehrsbetriebe Stellung zu nehmen. Im Ausschuss für die Versorgungsbetriebe spielte auch die Frage der Tarifpolitik der gemeindlichen Versorgungsbetriebe eine große Rolle.

Der Deutsche Gemeindetag hat in dieser Frage wichtige Empfehlungen an die Gemeinden herausgegeben. Da die Gemeindebetriebe in erster Linie wirtschaftliche Einrichtungen seien, müßten sie sich der wirtschaftlichen Entwicklung einordnen, die das gesamte Versorgungswesen durchmacht. Das gelte auch für die moderne Tarifgestaltung in der Energiewirtschaft. Eine Erhöhung in überhöhten Tarifen wirke sich auf die Dauer zum Schaden des Betriebes und der Stadt aus. Bei den Maßnahmen zur Neugestaltung der Tarife für Elektrizität und Gas müsse immer ins Auge gefaßt werden, daß energiewerbende Tarife meist zu erkennbaren Abschärfungen führten und die damit verbundene Einnahmeseigerung auf die Dauer die vorübergehende Einbuße der Tarifsenkung wettmache.

Leistungssteigerung der Verkehrsbetriebe

Auch für die gemeindliche Verkehrsbetriebe sind Richtlinien aufgestellt worden. Für die Frage der Tarifgestaltung wird hier die größte Vorsicht empfohlen, da sonst die Gefahr schwerer Rückschläge bestehe. Vor allem müßten den Auswüchsen auf dem Gebiete der Fahrpreiserhöhung und der Sondertarife für einzelne Benutzergruppen entgegen begehrt werden. Zur Steigerung der Zahl der Fahrgäste wird den Gemeinden empfohlen, die Leistungssteigerung der Betriebe durch zweckmäßige Fahrplangehaltung, Erhöhung der Reliabilität, Verbesserung der Pünktlichkeit und der Fahrbequemlichkeit zu steigern. Bei der Beschaffung von Wagen sei auf eine möglichst Wirtschaftlichkeit und Typisierung hinzuwirken.

532 740 Abstimmungsrechte an der Saar.

Genf, 21. November. Die Abstimmungskommission für das Saargebiet hat dem Völkerbundssekretariat einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit im September und Oktober zugehen lassen. Darin wird u. a. mitgeteilt, daß die Gesamtzahl der in die Wählerlisten eingetragenen Personen am Stichtag des 8. September 532 740 betrug, von denen 55 794 außerhalb des Gebietes wohnen. Eingehend und mit deutlicher Kritik erörtert der Bericht die Masseneinsprüche, die von den beiden separatistischen Organisationen „Einheitsfront“ und „Arbeitsgemeinschaft“ gegen die Eintragungen in die Wählerliste erhoben worden sind. Außerdem wird erklärt, die Abstimmungskommission habe bei verschiedenen Gelegenheiten festgestellt, daß die örtlichen Behörden in ihrer Mehrzahl offenkundig Sympathien für die Deutsche Front hätten, daß ihre Arbeit in technischer Hinsicht aber nichtsfestoweniger korrekt und gewissenhaft gewesen sei. Es müsse auch festgestellt werden, daß dort, wo mehrfache Eintragungen derselben Personen vorgekommen seien, diese Personen selbst in vielen Fällen die Verichtigung der Listen verlangt hätten. Hinsichtlich des Ganges des Abstimmungsfeldzuges wird u. a. erwähnt, daß wiederholt der Wunsch an die Abstimmungskommission hergebracht worden sei, das Recht zum öffentlichen Auftreten in Wahlversammlungen auf die Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Die Abstimmungskommission habe nicht geglaubt, diesem Wunsche entsprechen zu können, schon aus dem formalen Grunde, da nach den Bestimmungen der Abstimmungsordnung die Abstimmungsrechte jedes einzelnen erst am 17. Dezember endgültig feststehe. Auch habe die Kommission die Tatsache berücksichtigt, daß eine derartige Beschränkung die Redefreiheit zahlreicher Personen beeinträchtigen würde, die zwar nicht abstimmen, aber doch sehr wichtige Interessen an der Zukunft des Saargebietes hätten. In einem Ergänzungsbericht wird die bereits bekannte Auffassung über die zahlenmäßige Bedeutung und die Art der Erledigung der Einsprüche gegen die Abstimmungslisten mitgeteilt. Es geht daraus insbesondere hervor, daß von den über 46 000 Einsprüchen gegen die Eintragung von Stimmberechtigten nur 7200 begründet waren.

Bundeskanzler Dr. Schuschnigg über seine Besprechungen in Rom.

Wien, 22. November. Nach seiner Ankunft in Wien gab Bundeskanzler Dr. Schuschnigg einem Vertreter der „Politischen Korrespondenz“ über seine Besprechungen in Rom folgende Erklärung ab:

Es ist selbstverständlich, daß die Gleichheit des Zieles,

